

11.2. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter und die besondere Verantwortung der Leiter

lt.2.1. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter sind keine formalen, ressortmäßigen Dienstrechte und -pflichten eines Beamtenapparates, sondern Verhaltensanforderungen, die von der politischen Verantwortung der Mitarbeiter in den Staatsorganen gegenüber der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen bestimmt werden. Sie gewährleisten die bewußte Erfüllung der staatlichen Aufgaben auf der Grundlage des Prinzips des demokratischen Zentralismus.²⁶ Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter sind vor allem in der Verfassung, im Gesetz über den Ministerrat, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, in der Mitarbeiterverordnung sowie in einer Reihe spezieller Rechtsvorschriften festgelegt.²⁷ Sie werden entsprechend den jeweiligen konkreten Aufgaben in Statuten der staatlichen Organe, in Arbeitsordnungen und Funktionsplänen weiter ausgestaltet.

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter bilden eine Einheit. Es gibt keine Rechte ohne Pflichten. Gleichzeitig gibt es aber auch keine Pflichten ohne Rechte. Die Pflichten eines Leiters stehen im direkten Zusammenhang mit dem Recht der Mitarbeiter auf gründliche Anleitung, auf Kontrolle und Einschätzung der Arbeitsergebnisse usw. Die Rechte und Pflichten bestimmen das Verhalten der Mitarbeiter innerhalb und außerhalb ihrer staatlichen Tätigkeit. Sie bilden die Richtschnur für die Erfüllung der den Mitarbeitern übertragenen staatlichen Aufgaben sowie für die Präzision, Organisiertheit, Disziplin und Kultur in der staatlichen Arbeit.

Aus den wachsenden Aufgaben des sozialistischen Staates bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und aus seiner zunehmenden Rolle bei der Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft ergeben sich zunächst für alle Mitarbeiter der Staatsorgane geltende gleiche Rechte und Pflichten. Darüber hinaus erwachsen jedoch den leitenden Mitarbeitern aus den Anforderungen an eine wissenschaftlich begründete, niveauvolle Leitungstätigkeit, aus der Führung der Mitarbeiterkollektive eine besondere Verantwortung und entsprechende Rechte und Pflichten.

Zu den allen Mitarbeitern des zentralen Staatsapparates und der örtlichen Räte gemeinsamen Rechten und Pflichten gehören vor allem :

26 Vgl. H. Sindermann, „Über die Verantwortung des Staatsfunktionärs“, a. a. O., S. 1626.

27 Vgl. ü. a. Verfassung der DDR ..., a. a. O., Art. 80 Abs. 1, Art. 83 Abs. 2, Art. 95, 96 u. 97; Gesetz über den Ministerrat, a. a. O., §10; Gerichtsverfassungsgesetz, a. a. O., §45; GöV, a. a. O., §7 Abs. 1 u. §12; Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher —* Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — vom 22.9.1962, GBl. II S. 675, §2; Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) vom 3. 5.1976, GBl. I S. 277, §5; Verordnung über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werktätigen vom 15.6.1961, a. a. O.; Mitarbeiterverordnung, a. a. O., Abschn. II.